



Satzung

Paragraph 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **AUFBRUCH Remshalden e.V.** - Kinder- und Jugendfonds.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Remshalden.

Paragraph 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung und Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a) Finanzielle Unterstützung und Förderung von Kinder- und Jugendarbeit in Remshalden. Hierzu zählt u.a. die Durchführung von Projekten
 - zur Stärkung der Sozialkompetenz
 - Wertebildung
 - Förderung der Ausbildungsfähigkeit
 - b) Persönliche Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (z.B. durch Hausaufgabenbetreuung, Sprachförderung, Integrationshilfen, etc.)
 - c) Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Erreichung der unter a) und b) benannten Ziele. Dies kann auch durch Weiterleitung von Mitteln an andere ebenfalls steuerbegünstigte Organisationen und Einrichtungen, welche auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, erfolgen. Diesbezüglich ist er ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.
- (3) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen, soweit dies der gemeinnützigen Zweckverwirklichung dient.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

Paragraph 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 4 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Paragraph 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine oder Personenvereinigungen sein, die sich zu den gemeinnützigen Zielen des Vereins bekennen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Der Vorstand führt ein Mitgliederregister unter Gewährleistung des Datenschutzes.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person, des nicht rechtsfähigen Vereins oder der nicht rechtsfähigen Personenvereinigung. Ein Ausschluss kann nur erfolgen nach Anhörung des betroffenen Mitglieds, wenn dieses der Satzung zuwider handelt oder gröblichst gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Kündigung der Mitgliedschaft zum Jahresende ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Paragraph 6 Organe und Einrichtungen des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

Paragraph 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte eines Jahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen mittels einfachem Brief, E-Mail oder Einladung im örtlichen Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf den tatsächlichen Zugang der Einladung bei allen Vereinsmitgliedern kommt es nicht an.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages und über Vereinsprojekte, die jeweils einen Aufwand bzw. Spendenrahmen von 2000,-- Euro übersteigen und
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung kann auf Antrag eines jedes Mitglieds erweitert werden, sofern ein entsprechender Antrag mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingeht. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Das bevollmächtigte Mitglied darf nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.
- (5) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (7) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
- (9) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Paragraph 8 Wahl des Vorstandes und Amtszeit

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Auf geheime Wahl kann verzichtet werden, wenn einem solchen Antrag keines der anwesenden Vereinsmitglieder widerspricht.
- (2) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder sind auf einer Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder abwählbar, sofern die Abwahl auf der mit der Einladung verschickten Tagesordnung angegeben ist.
- (3) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Paragraph 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorstandsvorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - bis zu drei Beisitzern.
- (2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Diese müssen Vereinsmitglieder sein. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.
- (3) Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt zwei Jahre.
Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
- (7) Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit getroffen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Paragraph 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein alljährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.

Paragraph 11 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Remshalden, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne von Paragraph 2 der Satzung zu verwenden hat.

Paragraph 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Gründungsversammlung des Vereins am 19. Januar 2011 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.